

## **Verwaltungsgericht Koblenz, 5. Kammer**

**Beschluss vom 07.09.2011**

**Aktenz. 5 L 829/11.KO**

### **Tenor**

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Antrag übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. August 2011 wird insoweit wiederhergestellt, als sich der Widerspruch gegen das Verbot des Einlasses von 14- bis unter 16-Jährigen in Begleitung erziehungsbeauftragter Personen richtet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zu 1/4 und die Antragsgegnerin zu 3/4.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 26. August 2011 wiederherzustellen ist, soweit nach der Teilerledigungserklärung noch über ihn zu entscheiden ist, nur teilweise zulässig. In diesem Umfang hat der Antrag auch in der Sache Erfolg.

Der Antrag ist mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig, soweit die Antragstellerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs insoweit begehrt, als unter 14-Jährige auch in Begleitung eines Personensorgeberechtigten nicht eingelassen werden dürfen. Die Antragstellerin hat nämlich gegen die diesbezügliche Auflage keinen Widerspruch eingelegt.

Dieser wurde vielmehr beschränkt auf die Auflage, die Teilnahme von 14- bis unter 16-Jährigen in Begleitung von Erziehungsbeauftragten nicht zu gestatten.

Im Übrigen ist der Antrag zulässig und begründet.

Bei der vom Gericht nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zu treffenden Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs sind einerseits das Interesse der Antragstellerin, für die Dauer ihres Rechtsbehelfsverfahrens von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, und andererseits das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegeneinander abzuwägen. Dabei ist entscheidend, ob das private Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs oder das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides überwiegt. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt regelmäßig dann, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig, ein hiergegen eingelegter Rechtsbehelf mithin erkennbar aussichtslos ist. Denn ein Antragsteller hat kein schützenswertes Interesse, den Vollzug eines ersichtlich zu Unrecht angegriffenen Verwaltungsaktes bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu verhindern. Ein überwiegendes Interesse des Betroffenen an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren offensichtlich zum Erfolg führen wird, da an der sofortigen Vollziehung erkennbar rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht. Sind schließlich die Erfolgsaussichten in der Sache "offen", sind die sonstigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Dabei ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs dann wiederherzustellen, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Aufschiebungsinteresse des Betroffenen nicht überwiegt.

Dies vorausgeschickt überwiegt im vorliegenden Falle das private Interesse der Antragstellerin, bis zur Entscheidung in der Hauptsache von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des streitbefangenen Bescheides. Der eingelegte Rechtsbehelf gegen das Verbot des Einlasses von 14- bis unter 16-Jährigen in Begleitung erziehungsbeauftragter Personen wird im Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach zum Erfolg führen, denn die angefochtene Auflage ist rechtswidrig und verletzt die Antragstellerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Es kann dabei dahinstehen, ob die Antragsgegnerin die genannte Auflage auf § 7 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes - JuSchG - stützen konnte, denn auch bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ist die Entscheidung aller Voraussicht nach in diesem Punkt unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft.

Für die Differenzierung zwischen Personensorgeberechtigten einerseits und Erziehungsbeauftragten andererseits ist bereits kein sachlicher Grund erkennbar. Erziehungsbeauftragte Person ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut. Soweit die Antragsgegnerin, die eine Begründung der Auflage erst in der Antragsrwiderrung nachgeschoben hat, davon ausgeht, erziehungsbeauftragte Personen könnten oder würden einen Erziehungsauftrag, etwa wegen einer eigenen Affinität für den Künstler oder der fehlenden kritischen Distanz, nicht hinreichend wahrnehmen, vermag dies einen Ausschluss der Begleitung der 14- bis unter 16-Jährigen durch Erziehungsbeauftragte nicht zu begründen. Denn einerseits ist es Sache der Personensorgeberechtigten, einen geeigneten Erziehungsbeauftragten auszuwählen, andererseits kann nicht jedem Erziehungsbeauftragten im Sinne eines Generalverdachts unterstellt werden, er nähme seine Aufgabe nicht hinreichend wahr. Hinzu kommt, dass eine Reflektion der Texte regelmäßig schon vor dem Besuch des Konzertes stattgefunden haben dürfte. Naturgemäß sind den Besuchern solcher Veranstaltungen die Lieder der Künstler bereits im Vorfeld - etwa durch die entsprechenden CDs oder Musikvideos - hinreichend bekannt. Sofern Personensorgeberechtigte also eine gemeinsame Reflektion der Texte für erforderlich halten, bestand hierzu ausreichend Gelegenheit. Sind sie mit dem Besuch des Konzerts durch ihr minderjähriges Kind einverstanden und wählen sie eine geeignete Begleitperson aus, besteht kein Anlass, aus jugendschutzrechtlichen Gründen einzugreifen.

Soweit die Antragsgegnerin von der Erforderlichkeit der Regelung deshalb ausgeht, weil ihrer Erfahrung nach häufig gefälschte Bestätigungen der Erziehungsbeauftragung vorgelegt werden, so vermag ein Hinweis auf unter Umständen eintretenden Missbrauch keine die Antragstellerin belastende Auflage begründen. Dass andere sich möglicherweise rechtswidrig verhalten, kann dann nicht zu Lasten der Antragstellerin gehen, sofern diese ihre Pflicht zur Überprüfung der Minderjährigen und deren Begleiter hinreichend erfüllt.

Überdies leidet die Auflage in diesem Punkt auch an einem Ermessensfehler. Ungeachtet des Umstandes, dass die Behörde im Ausgangsbescheid noch keinerlei Ermessensausübung erkennen ließ, sind zwar jedenfalls die in der Antragsrwiderrung nachgeschobenen Ausführungen als Ermessenserwägungen zu verstehen. Diese enthalten jedoch bereits insofern sachfremde Erwägungen, als die die Antragstellerin belastende Auflage auf das möglicherweise eintretende rechtswidrige Verhalten Dritter gestützt werden soll.

Erweist sich die angefochtene Auflage damit aller Voraussicht nach als rechtswidrig, so überwiegt vorliegend das Interesse des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherzustellen.

Soweit die Auflage über den Ausschluss erziehungsbeauftragter Begleitpersonen hinaus das Erfordernis der Begleitung minderjähriger Konzertbesucher durch Personensorgeberechtigte enthält, ist dies nach Auslegung des Vorbringens der Antragstellerin nicht von dieser angegriffen worden. Sie ist auch nach Maßgabe der obigen Ausführungen nicht zu beanstanden, denn das Erfordernis der Begleitung Minderjähriger durch Personensorgeberechtigte oder Erziehungsbeauftragter ergibt sich nach Auffassung der Kammer bereits aus § 5 Abs. 1 JuSchG, der jedenfalls entsprechende Anwendung findet.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Antragsgegnerin hat danach 3/4 der Verfahrenskosten zu tragen, denn sie ist nicht nur in oben genanntem Umfang, sondern wäre auch hinsichtlich des für erledigt erklärten Teils unterlegen. Die mit Widerspruch angefochtene Auflage, ausreichend Sicherheitskräfte, mindestens aber 30 Personen vorzuhalten, litt zum einen bereits an ihrer fehlenden Bestimmtheit. Zum anderen war auch diese Auflage mit keinerlei Begründung versehen. Eine solche wurde auch nicht nachgeschoben. Vielmehr wurde die streitbefangene Auflage noch in der Antragsrwiderrung abgeändert.

Die Streitwertfestsetzung folgt für beide Auflagen aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG i.V.m. mit Nrn. II.1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).